



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DES TRANSFERS KONVENTIONELLER WAFFEN*

25. November 1993

* Einschließlich Beschluß Nr. 13/97 des Forums für Sicherheitskooperation (FSC.DEC/13/97) vom 16. Juli 1997.

Dokumentenreihe "Sofortprogramm", Nr. 3

Hinweis: Die Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen wurden auf der 49. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 25. November 1993 in Wien angenommen (siehe FSC/Journal Nr. 49).

DOC.FSC/3/96/Rev.1

25. Februar 1998

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DES TRANSFERS KONVENTIONELLER WAFFEN

1. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, auf dem Gebiet der Sicherheit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und anderen einschlägigen KSZE-Dokumenten zu handeln.

2. Sie erinnern an ihre Vereinbarung vom 30. Januar 1992 in Prag, daß einer wirksamen staatlichen Kontrolle des Transfers von Waffen und Ausrüstung größte Bedeutung zukommt, und an ihren Beschluß, die Frage der Schaffung eines verantwortungsbewußten Verhaltens in bezug auf Waffentransfers als vorrangige Angelegenheit in das Arbeitsprogramm für den Rüstungs-kontrollprozeß nach Helsinki aufzunehmen. Sie erinnern ferner an ihre Erklärung im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992, daß sie ihre Zusammenarbeit im Bereich wirksamer Exportkontrollen, unter anderem hinsichtlich konventioneller Waffen, verstärken wollen.

I.

3. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen

- (a) ihre Verpflichtung, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Herbeiführung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter möglichst geringer Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen für Rüstungszwecke zu fördern, sowie ihren Standpunkt, daß sich die Verringerung der weltweiten Militärausgaben deutlich positiv auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Völker auswirken könnte;
- (b) die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß transferierte Waffen nicht in einer Weise verwendet werden, die gegen die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen verstößt;
- (c) ihr Bekenntnis zu den Prinzipien von Transparenz und Zurückhaltung beim Transfer konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie sowie ihre Bereitschaft, diese Prinzipien im Sicherheitsdialog des Forums für Sicherheitskooperation zu fördern;
- (d) ihre feste Überzeugung, daß die übermäßige und destabilisierende Ansammlung von Waffen eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;
- (e) die Notwendigkeit wirksamer staatlicher Mechanismen zur Kontrolle des Transfers konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie und der Abwicklung von Transfers im Rahmen dieser Mechanismen;
- (f) ihre Unterstützung der Resolution der Vereinten Nationen, durch die das Register für konventionelle Waffen eingerichtet wurde, und ihre Verpflichtung, Daten und Informationen im Einklang mit dieser Resolution zur Verfügung zu stellen, um dessen wirksame Durchführung zu gewährleisten.

II.

4. Um das von den Teilnehmerstaaten angestrebte neue kooperative und gemeinsame Vorgehen in Sicherheitsfragen aktiv zu unterstützen, wird jeder Teilnehmerstaat die erforderliche Zurückhaltung fördern und mittels eines wirksamen staatlichen Kontrollmechanismus für den Transfer konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie ausüben. Zu diesem Zweck wird

- (a) jeder Teilnehmerstaat bei der Prüfung geplanter Transfers folgendes berücksichtigen:
 - (i) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Empfängerland;
 - (ii) die innere Lage und regionale Situation des Empfängerlandes im Lichte bestehender Spannungen oder bewaffneter Konflikte;
 - (iii) inwieweit das Empfängerland seine internationalen Verpflichtungen bisher einzuhalten pflegte, insbesondere bezüglich der Nichtanwendung von Gewalt und im Bereich der Nichtverbreitung oder in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung;
 - (iv) die Art und Kosten der zu transferierenden Waffen im Verhältnis zu den Gegebenheiten des Empfängerlandes einschließlich dessen legitimer Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse und des Zieles, möglichst wenig menschliche und wirtschaftliche Hilfsquellen für Rüstungszwecke abzuzweigen;
 - (v) die Erfordernisse des Empfängerlandes, um es zu befähigen, sein Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;
 - (vi) ob die Transfers zu einer geeigneten und verhältnismäßigen Reaktion des Empfängerlandes auf die militärischen Bedrohungen seiner Sicherheit, denen es ausgesetzt ist, beitragen;
 - (vii) die legitimen inneren Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerlandes;
 - (viii) die Erfordernisse des Empfängerlandes, um ihm zu ermöglichen, an friedenserhaltenden oder anderen Maßnahmen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa teilzunehmen;
- (b) jeder Teilnehmerstaat Transfers vermeiden, von denen angenommen werden könnte, daß sie
 - (i) zur Verletzung oder Unterdrückung von Menschenrechten und Grundfreiheiten benutzt werden;
 - (ii) die nationale Sicherheit anderer Staaten und von Territorien bedrohen, für deren Außenbeziehungen ein anderer Staat die international anerkannte Verantwortung trägt;
 - (iii) seinen internationalen Verpflichtungen zuwiderlaufen, insbesondere in bezug auf Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Beschlüsse des KSZE-Rats oder Vereinbarungen über Nichtverbreitung oder andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen;
 - (iv) einen bestehenden bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen, unter Berücksichtigung des legitimen Bedürfnisses nach Selbstverteidigung;

- (v) den Frieden gefährden, in eine Region destabilisierendes militärisches Potential einbringen oder auf andere Weise zu regionaler Instabilität beitragen;
- (vi) im Empfängerland umgeleitet oder entgegen den Zielsetzungen dieses Dokuments wieder exportiert werden;
- (vii) zum Zwecke der Repression genutzt werden;
- (viii) Terrorismus unterstützen oder begünstigen;
- (ix) anders eingesetzt werden als für die Erfordernisse legitimer Verteidigung und Sicherheit des Empfängerlandes.

III.

5. Jeder Teilnehmerstaat wird darüber hinaus

- (a) die in Abschnitt II dargelegten Prinzipien erforderlichenfalls in seinen innerstaatlichen politischen Dokumenten zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie widerspiegeln;

- (b) gegenseitige Hilfeleistung bei der Schaffung wirksamer staatlicher Mechanismen zur Kontrolle des Transfers kon-ventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie erwägen;
- (c) im Rahmen der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Forum für Sicherheitskooperation Informationen über einzelstaatliche Gesetzgebung und Praxis im Bereich des Transfers konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie sowie über Mechanismen zur Kontrolle dieser Transfers austauschen.



191. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 197, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 13/97

Das Forum für Sicherheitskooperation,

unter Hinweis auf die Resolution 46/36 L der Generalversammlung der Vereinten Nationen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung, mit der die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert wurden, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, einschließlich in den geeigneten Foren, Maßnahmen zu ergreifen, um auf dem Gebiet der Rüstung Offenheit und Transparenz zu fördern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses der Teilnehmerstaaten der OSZE zum Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, zu dem alle Teilnehmerstaaten Meldungen machen sollten,

unter Berücksichtigung der Absätze 8 und 11 seines Beschlusses Nr.14/95 (FSC.DEC/14/95) vom 19. Juli 1995 über Aktivitäten im Anschluß an das Seminar über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen sowie der Absätze 3 und 4 seines Beschlusses vom 24. Februar 1993 über den Transfer konventioneller Waffen,

beschließt folgendes:

1. Ab 1998 werden die Teilnehmerstaaten im Rahmen des FSK jährlich bis spätestens 15. Mai Informationen über den Transfer von Waffensystemen und Gerät für das vorangegangene Kalenderjahr in den im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen (im Anhang) festgelegten Kategorien und Formaten austauschen.
2. Die ausgetauschten Informationen werden auch dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zur Verfügung gestellt. Das KVZ nimmt diese Informationen in seine periodischen Übersichten und Zusammenstellungen auf.
3. Dieser Informationsaustausch wird in Sondersitzungen der Arbeitsgruppe A des FSK, die jährlich kurz nach Ablauf der in Absatz 1 gesetzten Frist abzuhalten sind, einer Überprüfung unterzogen.

Dieser Beschluß ersetzt Absatz 11 des FSK-Beschlusses Nr. 14/95 und Absatz 4 des FSK-Beschlusses vom 24. Februar 1993.

Dieser Beschluß tritt am 16. Juli 1997 in Kraft und wird dem Dokument über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen als Anhang beigelegt.

Kategorien von Waffensystemen und Gerät, die Gegenstand des Informationsaustauschs
über den Transfer konventioneller Waffen sind

1. Kampfpanzer

Gepanzerte Ketten- oder Radkampffahrzeuge mit Eigenantrieb, die über große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügen, deren Leergewicht mindestens 16,5 metrische Tonnen beträgt, die mit einer Panzerkanone mit hoher Mündungsgechwindigkeit mit einem Mindestkaliber von 75 Millimetern zum Schießen im direkten Richten ausgerüstet sind.

2. Gepanzerte Kampffahrzeuge

Geländegängige Fahrzeuge auf Ketten, teilweise auf Ketten oder auf Rädern, mit Eigenantrieb und Panzerschutz, die entweder (a) für den Transport einer Gruppe von vier oder mehr Infanteristen konstruiert und ausgerüstet sind oder (b) mit einer integrierten oder organischen Waffe von mindestens 12,5 Millimetern Kaliber oder einem Abschußgerät für Flugkörper bewaffnet sind.

3. Artilleriesysteme

Kanonen, Haubitzen sowie Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Mörser sowie Mehrfachraketenwerfersysteme, die Bodenziele in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten bekämpfen können, mit einem Kaliber von 100 Millimetern und darüber.

4. Kampfflugzeuge

Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut sind, einschließlich Versionen solcher Flugzeuge, die Sondereinsätze zur elektronischen Kampfführung, Ausschaltung der Luftverteidigung oder Aufklärung durchführen. Der Begriff „Kampfflugzeug“ schließt primäre Schulflugzeuge nicht ein, es sei denn, sie sind in der oben beschriebenen Weise konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut.

5. Angriffshubschrauber

Drehflügel luftfahrzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten oder un gelenkten panzerbrechenden Waffen, Luft-Boden-Waffen, Luft-Unterwasser-Waffen oder Luft-Luft-Waffen konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut und mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen ausgerüstet sind, einschließlich Versionen solcher Luftfahrzeuge, die Sondereinsätze zur Aufklärung oder elektronischen Kampfführung durchführen.

6. Kriegsschiffe

Für militärische Zwecke bewaffnete und ausgerüstete Schiffe oder Unterseeboote mit einer Standard-Wasserverdrängung von mindestens 750 metrischen Tonnen und solche mit einer Standard-Wasserverdrängung unter 750 metrischen Tonnen, wenn sie zum Abschuß von Flugkörpern mit einer

Reichweite von mindestens 25 Kilometern oder von Torpedos mit ebensolcher Reichweite ausgerüstet sind.

7. Flugkörper und Abschußgeräte für Flugkörper

Gelenkte oder un gelenkte Raketen, ballistische Flugkörper oder Marschflugkörper, die in der Lage sind, einen Sprengkopf oder eine Vernichtungswaffe mit einer Reichweite von mindestens 25 Kilometern abzuschießen, und Geräte, die speziell für den Abschuß solcher Flugkörper oder Raketen konstruiert oder umgebaut wurden, sofern sie nicht unter die Kategorien 1 bis 6 fallen. Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs gilt, daß diese Kategorie

- (a) auch unbemannte Flugkörper mit den Merkmalen der oben definierten Flugkörper einschließt;
- (b) Boden-Luft-Raketen nicht einschließt.

Informationsaustausch über den Transfer konventioneller Waffen
IMPORTE

Berichterstattendes Land:
 Originalsprache:

Betr. Kalenderjahr:
 Datum der Vorlage:

ANMERKUNGEN

Kategorie (I-VII)	Exportierender Staat	Stückzahl	Ursprungsstaat (wenn nicht Exporteur)	Zwischenstation (ggf.)	Beschreibung der Stücke	Bemerkungen zum Transfer
I. Kampfpanzer						
II. Gepanzerte Kampffahrzeuge						
III. Großkalibrige Artilleriesysteme						
IV. Kampfflugzeuge						
V. Angriffshubschrauber						
VI. Kriegsschiffe						
VII. Flugkörper und Abschußgeräte für Flugkörper						

Informationsaustausch über den Transfer konventioneller Waffen
 EXPORTE

Berichterstattendes Land:
 Originalsprache:

Betr. Kalenderjahr:
 Datum der Vorlage:

ANMERKUNGEN

Kategorie (I-VII)	Letztimportierende(r) Staat(en)	Stückzahl	Ursprungsstaat (wenn nicht Exporteur)	Zwischenstation (ggf.)	Beschreibung der Stücke	Bemerkungen zum Transfer
I. Kampfpanzer						
II. Gepanzerte Kampffahrzeuge						
III. Großkalibrige Artilleriesysteme						
IV. Kampfflugzeuge						
V. Angriffshubschrauber						
VI. Kriegsschiffe						
VII. Flugkörper und Abschußgeräte für Flugkörper						

Weitere Informationen über die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Aktivitäten erhalten Sie über:

OSZE-Sekretariat
 Kärntner Ring 5-7
 A-1010 Wien, Österreich
 Telefon: (+43-1) 514 36-0
 Fax: (+43-1) 514 36-96
 E-mail: pm-dga@osce.org

Weitere Exemplare dieses Dokuments sowie sonstige Veröffentlichungen der OSZE erhalten Sie über:

Prager Büro des OSZE-Sekretariats
 Rytiřská 31
 CZ-110 00 Prag 1, Tschechische Republik
 Telefon: (+420-2) 216 10-217
 Fax: (+420-2) 2422 38 83 oder 216 10-227
 E-mail: quest@osceprag.cz